



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0039/13/0404.1

30. September 2013

2. Teilgenehmigung

Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:
Johannastraße 2 - 8
45899 Gelsenkirchen

Errichtung eines modifizierten Staubaustragsystems in der Kalzinierung



Inhalt

I Tenor.....	3
II Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III Nebenbestimmungen	3
III.1 Vorbehalt.....	3
III.2 Allgemeine Festsetzungen	3
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz	4
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	4
III.5 Festsetzungen hinsichtlich zur Abfallwirtschaft	4
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	4
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	4
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	4
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes.....	4
IV Hinweise.....	5
V Begründung	6
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	6
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	6
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	7
VI Kostenentscheidung.....	8
VII Rechtsmittelbelehrung	8
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	10
Anhang II Zitierte Vorschriften	11

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8 (Gemarkung Horst, Flure 3, Flurstück 53), geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst den Betrieb des neuen, modifizierten Staubaustragsystems in der Kalzinierung auf dem Betriebsgelände Johannastraße 2 - 8 in Gelsenkirchen.

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (z.Zt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

III.4.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Filter des Schüttgutbehälter und den Verladefilter dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ - bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.6.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.7.1 Bei Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt ☎ 169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen.

III.7.2 Falls Bodenbelastungen festgestellt werden, sind diese in Absprache mit vorgenanntem Referat zu sichern und zu sanieren.

III.7.3 Über die gutachterliche Tätigkeit ist ein Bericht mit entsprechenden Lageplänen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso ist bei der Indirekteinleitung von Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ein Antrag nach den Vorschriften des WHG zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.3 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Überwachungsbehörde (z.Zt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Überwachungsbehörde (z.Zt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV. 7 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.

V Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

Mit Antrag vom 18.06.2013 (Eingang am 25.06.2013) legten Sie mir die Änderungen der Kalzinierung am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 17.07.2013 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Sie betreiben an Ihrem Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst eine Kalzinierung für Grünkoks. Die aus dieser Anlage austretenden Rauchgase werden durch Staubfiltern gereinigt, bevor diese dann über den Kamin in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Ziel der geplanten Änderung ist es, das alte Staubaustragsystem der Staubfilter durch ein neues, optimiertes System zu ersetzen.

Der Umfang der 2. Teilgenehmigung beinhaltet den Betrieb dieses neuen Staubaustragssystems.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Dieser Vorprüfung wurde bereits beim Antrag zur 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 02.07.2013, Az.: 500-53.0020/13/0404.1) durchgeführt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Errichtungskosten hierfür sind bereits in der Kostenentscheidung der 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 02.07.2013, Az.: 500-53.0020/13/0404.1) mit berücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt.

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €) 1.500,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

1.500,00 € - 30 % = 1.050,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 1.050,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
Kontonummer:	61 820
Bankleitzahl:	300 500 00
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086RUHROEL
Zahlungsgrund:	500-53.0039/13/0404.1 - Staubaustragsystem 2. TG

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

➤ Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben.

Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.



Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0039/13/0404.1

1.	Anschreiben vom 18.06.2013	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
3.	BlmSchG-Formulare 1, 2, 7	6 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
5.	Lageplan HO	1 Blatt
6.	Aufstellungsplan Staubaustrag / Filterhaus	1 Blatt
7.	3 D-Modell	3 Blatt
8.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
9.	ISO 9001, 14001 Zertifikat	1 Blatt
10.	Ex-Schutzgutachten vom 02.03.2012	6 Blatt
11.	Sicherheitsdatenblatt Petrolkoks-Kalzinat	5 Blatt
12.	Schallprognose Bericht Nr. M 105176 / 01 vom 12.03.2013	27 Blatt
13.	Apparateliste	6 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)